

Aktenzeichen
52-4171

Kitzingen, 08.11.2022

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.:

SG/120/2022 II

Bearbeiter: Daniel Kanzinger

Tel.Nr.: 09321 928 5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	05.12.2022

Antrag der Preißner VV Alte Abtswinder Str. 12 GbR vom 24.03.2022 auf Förderung von 20 Tagespflegeplätzen in Wiesentheid (Teilstationäre Pflege) aufgrund der Förderrichtlinien des Landkreises Kitzingen – Ergänzung; Haushaltsstelle 1.4701.9880

I. Vortrag:

Ergänzung zur Vorlage SG/120/2022:

Im Ausschuss für Bildung- und Soziales am 07.11.2022 wurde bei dem angehängten Antrag und bei Beschlussvorschlag Nr. 2 angemerkt, dass eine nachträgliche Förderung nach der nächsten Pflegebedarfsplanung hier möglich gemacht werden sollte. Dies wurde auch in der Beschlussfassung so berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Gewährung der Förderung sind in Ziffer 4.1.6 der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen geregelt. Demnach dürften zwischen der Ablehnung der Förderung und der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung nicht mehr als 24 Monate vergangen sein.

Hintergrund davon ist, dass der Landkreis Anträge nicht mehrere Jahre sammelt und sich weitere Anträge immer mehr aufstauen. Die nächste Pflegebedarfsplanung ist mit Daten zum Stichtag 31.12.2024 erst im Jahr 2025 angedacht. Dadurch würden die 24 Monate aus Ziffer 4.1.6 Nr. 4 überschritten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Kitzingen gewährt der Preißner VV Alte Abtswinder Str. 12 GbR für die Errichtung von 11 Tagespflegeplätzen einen Zuschuss in Höhe von 16.500 Euro. Von der Preißner VV Alte Abtswinder Str. 12 GbR ist eine bevorzugte Berücksichtigung der Bewohner des Landkreises Kitzingen vor anderen Bewerbern von außerhalb des Landkreisgebietes zu gewährleisten.

Der Betrag in Höhe von 16.500 Euro wird im Haushalt 2023 bei der Haushaltsstelle 1.4701.9880 bereitgestellt.

2. Die Förderung der weiteren 9 Plätze, die über dem aktuellen Bedarf liegen, werden gemäß Ziffer 4.1.1 der Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen abgelehnt.

Eine nachträgliche Förderung kann nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.1.6 der Richtlinie gewährt werden.

Tamara Bischof
Landrätin